

Anforderungen an Eigenverbrauchertankstellen

Allgemeines

Bei Eigenverbrauchertankstellen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die daher unter **die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017** fallen. Sie dienen ausschließlich der Betankung von **betriebseigenen Fahrzeugen** durch **betriebseigenes Personal** und haben einen **Jahresverbrauch von höchstens 100 m³**. Generelle Regelungen zu o.g. Anlagen sind außerdem in den §§ 63 und 64 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgelegt.

Diesel-Tankstellen mit Lagerbehältern ab >1000 l sind baugenehmigungspflichtig. Für Ottokraftstofftankstellen ist außerdem eine Erlaubnis nach Betriebsicherheitsverordnung erforderlich, die über die Baugenehmigung von der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (Lübeck) erteilt wird. Hier können außerdem über die AwSV hinaus gehende Anforderungen gelten, die bei Bedarf bei o.g. Behörde zu erfragen sind.

Die Errichtung einer **nicht baugenehmigungspflichtigen Anlage ist der zuständigen Behörde anzuzeigen**. Ebenfalls **anzeigepflichtig** ist der **Betreiberwechsel** bei allen prüfpflichtigen Anlagen. Entsprechende Formulare sind auf der Internetseite des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Abfall und Bodenschutz bereit gestellt.

Die **Technische Regel wassergefährdende Stoffe TRwS 781** beschreibt die für Tankstellen geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Lagerbehälter und Zapfeinrichtung

Oberirdische Behälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten müssen gemäß AwSV entweder **doppelwandig mit Leckschutzanzeige** ausgeführt werden oder als **einwandige Behälter im Auffangraum** aufgestellt werden. Bei einer Aufstellung im Auffangraum im Freien ist zu beachten, dass eventuell verunreinigtes Regenwasser aus dem Auffangraum regelmäßig zu entfernen und ggfs. zu entsorgen ist. Der Auffangraum darf keinen Ablauf haben.

Das **Rückhaltevolumen für den Lagertank** muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Aufgrund fehlender Dauerüberwachung ist jedoch als Auffangvolumen das Volumen des größten Behälters anzusetzen.

Unterirdische einwandige Behälter sind nicht zulässig. **Die Neuerrichtung von unterirdischen Tanks mit Flüssigkeits-Leckanzeiger ist nicht mehr zulässig.**

Die **Domschächte** von unterirdischen Behältern müssen **flüssigkeitsdicht** sein. Der Bereich um den Domschacht bzw. um den Befüllstutzen für die Befüllung von oberirdischen Tanks muss in einem **Umkreis von 2,5 m flüssigkeitsdicht** ausgeführt sein.

Tanks zur Lagerung von Ottokraftstoffen, Dieselmotorkraftstoffen und Heizöl EL, die aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks befüllt werden, müssen mit einem Grenzwertgeber ausgerüstet sein, der zusammen mit dem Tankwagen die Funktion der vorgeschriebenen **Abfüllsicherung (z.B. Abfüllschlauchsicherung oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung)** ermöglicht.

Die Abgabeeinrichtung (Zapfsäule) muss so aufgestellt und betrieben werden, dass Kraftstoffe unterhalb der Säule nicht in den Boden gelangen können und ein Überfüllen des Kraftfahrzeugbehälters und somit ein Auslaufen von Kraftstoff auf den Boden verhindert wird, z.B. durch ein **selbsttätig schließendes Zapfventil**.

Um eine Beschädigung des Tanks und der Zapfanlage zu verhindern, sind diese mit einem geeigneten Anfahrschutz zu sichern.

Alle Einzelteile müssen den einschlägigen technischen Baubestimmungen entsprechen, eine **baurechtliche Zulassung oder ein CE-Zeichen** besitzen, die die wasserrechtlichen Anforderungen beinhalten.

Abfüllplatz

Die **Größe des Abfüllplatzes** entspricht in der Regel der Kreisfläche, die sich aus der Länge des **Zapfschlauches zzgl. 1 m Sicherheitszuschlag** ergibt. Der Abfüllplatz muss unabhängig vom zu befüllenden Behältervolumen auf die zu erwartenden Belastungen durch das Fahrzeug ausgelegt und gegen Dieselmotorkraftstoff dicht und beständig ausgeführt werden (Beton, Gussasphalt). Die Befestigung des Abfallplatzes muss den Vorgaben des Arbeitsblatts Technische Regel wassergefährdender Stoffe/ Tankstellen für Fahrzeuge (ATV-DVWK-A 781) entsprechen.

Sofern der Zapfschlauch über nicht flüssigkeitsdichte Flächen geführt werden kann, sind diese durch eine sogenannte Spritzschutzwand abzutrennen.

Zur Rückhaltung von Dieselmotorkraftstoff bei der **Befüllung des Lagertanks** und bei der **Abfüllung in Fahrzeuge** ist der Abfüllplatz mit einer **dichten und beständigen Rückhalteeinrichtung** zu versehen. Es muss das Volumen an wassergefährdenden Stoffen zurückgehalten werden, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Je nach angewandter Sicherheitstechnik können dies **100 l bis 900 l** sein. Die Rückhaltung kann **auf der Abfüllfläche, in einem Stapelbehälter oder in der Abscheideranlage** erfolgen.

Grundsätzlich sollten Abfüllplätze in überdachten Bereichen eingerichtet werden. Ist dies nicht möglich, kann im Zulauf zum Stapelbehälter ein flüssigkeitsdichter Verschluss angeordnet werden. Der Verschluss ist zum Tanken zu öffnen und muss in der übrigen Zeit geschlossen sein.

Abfüllplätze, die mit Regenwasser beaufschlagt werden, sollen in Orten mit zentraler Abwasserbeseitigung an einen Öl-Abscheider angeschlossen sein. Näheres regelt hier die Abwassersatzung der Stadt bzw. Gemeinde. Eigenverbrauchstankstellen, bei denen ein Anschluss des Abfüllplatzes an eine zentrale Ortsentwässerung nicht möglich ist, sind als Einzelfall zu beurteilen.

Sachverständigenprüfungen

Bei **oberirdischen Diesel-Tanks bis 10 m³** (Gefährdungsstufe B gemäß § 39 AwSV) außerhalb von Wasserschutzgebieten ist der Tank vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 46 AwSV prüfen zu lassen.

Oberirdische Diesel-Tanks > 10 m³ sind (Gefährdungsstufe C gemäß § 39 AwSV) gemäß § 46 AwSV nach Maßgabe der Anlage 5 (außerhalb von Wasserschutzgebieten)

- vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend alle 5 Jahre und
- bei Stilllegung

durch einen von einer gemäß § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisation bestellten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die **gleichen Prüffristen** gelten auch für Tankanlagen mit mehr als 1000 l Ottokraftstoffen oder mehr als 100 m³ Diesel (Gefährdungsstufe D) und für **alle unterirdischen Anlagen**.

Der **Abfüllplatz** wird grundsätzlich in die **gleiche Gefährdungsstufe** eingestuft wie der Lagertank und unterliegt bei **Anlagen der Gefährdungsstufe C** den **gleichen Prüffristen**. Bei **Anlagen der Gefährdungsstufe B** ist der Abfüllplatz **vor Inbetriebnahme und danach alle 10 Jahre** prüfen zu lassen. Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen

Änderung von Abfüllanlagen gehört eine **Nachprüfung der Abfüllflächen nach einjähriger Betriebszeit**. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

Rohrleitungen

Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind ebenfalls mit **Rückhaltevorrichtungen** auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Unterirdische Rohrleitungen müssen **doppelwandig** und mit einem **Leckwarnsystem** ausgerüstet, als **Saugleitung** ausgeführt **oder in einem Schutzrohr oder Kanal** mit Kontrolleinrichtung für ausgelaufene Stoffe verlegt sein.

Falls diese Sicherheitsvorkehrungen insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit nicht eingerichtet werden können, so ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau herzustellen.

Sonstige Betriebsvorschriften

Die Aufstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von **oberirdischen Tankanlagen der Gefährdungsstufen C und D sowie grundsätzlich allen unterirdischen Anlagen** darf gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV nur von einem **Fachbetrieb nach § 62 AwSV** ausgeführt werden.

Es sind Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten, um ausgelaufene Kraftstoffe (auch kleine Tropfmengen) sofort aufnehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können. Mittels augenfälliger Hinweistafel ist auf die sofortige Aufnahme von Tropfmengen hinzuweisen.

Der ordnungsgemäße Zustand des Abfüllplatzes ist vom Betreiber regelmäßig visuell zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV ist das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Bei einer prüfpflichtigen Anlage sind zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind.

Ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. nach Anlage 4 der AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.